



# Bekanntmachung der Stadt Straelen

## Haushaltssatzung der Stadt Straelen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. 2025 S. 618), hat der Rat der Stadt Straelen mit Beschluss vom 24.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im **Ergebnisplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	62.322.474 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	70.594.607 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	311.000 €
somit auf	70.283.607 €

#### im **Finanzplan mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	60.421.250 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	65.812.490 €
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 311.000 € im Ergebnisplan)	

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.503.150 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	48.097.430 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	27.491.300 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	484.400 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

27.210.000 €

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

13.354.000 €

festgesetzt.

### § 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

7.961.133 €

festgesetzt.

### § 5

Kredite zur **Liquiditätssicherung** werden nicht beansprucht.

### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** wurden für das Haushaltsjahr 2026 durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1.  | <b>Grundsteuer</b>   |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>( <b>Grundsteuer A</b> ) auf | 638 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke differenziert nach   |           |
|     | a) Wohngrundstücken ( <b>Grundsteuer B</b> ) auf                                 | 447 v. H. |
|     | b) Nichtwohngrundstücken ( <b>Grundsteuer B</b> ) auf                            | 755 v. H. |
| 2.  | <b>Gewerbsteuer</b>  | 370 v. H. |

### § 7

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** gelten gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie je Position des Teilergebnis-/Teilfinanzplanes den Gesamtbetrag von 25.000 € übersteigen. Dies gilt nicht für über- und / oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf den internen Verrechnungsbereich beziehen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer oder auf Grund der Budgetierungsregelungen gemäß § 8 gewährleistet ist.

## § 8

Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen werden produktweise zu **Budgets** zusammengefasst.

Personalaufwendungen und – auszahlungen, alle zahlungsunwirksamen Erträge und Aufwendungen, Aufwendungen für Telefon und Porto sowie die Aufwendungen für Schülerbeförderung und Schülerunfallversicherung sind auf Gesamtplanebene gegenseitig deckungsfähig.

Alle übrigen Positionen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge im Bereich der Steuern, allgemeinen Umlagen und allgemeinen Zuweisungen berechtigen zu daraus resultierenden Mehraufwendungen.

Mehrerträge / Mehreinzahlungen aus Zuwendungen, Zuschüssen und Kostenerstattungen berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im betroffenen Produkt.

## § 9

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des laufenden Haushaltsjahres Beamtenstellen mit vergleichbar vergüteten Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit vergleichbar besoldeten Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 11.03.2026 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan der Stadt Straelen liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2026 zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Straelen, Zweigstelle Rathaus, Fachbereich Finanzen, Markt 15-17, 47638 Straelen während der Dienststunden öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.straelen.de](http://www.straelen.de) im Internet verfügbar.

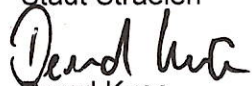
#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Straelen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, den 02.04.2026

Stadt Straelen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Kuse', written in a cursive style.

Bernd Kuse  
Bürgermeister